

**JUGENDORDNUNG der DRIJ**  
gemäß § 3 Ziffer 1 der Satzung des  
Deutschen Rollsport- und Inline-Verbandes e.V. (DRIV)  
(Stand März 2019)

**§ 1 Name und Mitgliedschaft**

- 1) Die Deutsche Rollsport und Inline Jugend (DRIJ) ist die Gemeinschaft aller Kinder und Jugendlichen im DRIV, die in den Jugendabteilungen der Vereine dem DRIV angeschlossener Mitgliedsverbände organisiert sind sowie aller gewählter und berufener Mitarbeiter im Jugendbereich. Sie vertritt junge Menschen im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetz.  
Junge Menschen im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetz sind:
  - a. Kinder, die noch nicht 14 Jahre alt sind;
  - b. Jugendliche, die 14 aber noch nicht 18 Jahre sind;
  - c. Junge Volljährige, die 18 aber noch nicht 27 Jahre alt sind.
- 2) Die DRIJ ist Mitglied der Deutschen Sportjugend (dsj) im DOSB.

**§ 2 Grundsätze und Ziele**

- 1) „Die DRIJ verwaltet sich im Rahmen der Ordnungen und Satzungen des DRIV eigenständig. Sie verfügt und entscheidet eigenverantwortlich über die ihr zu fließenden Mittel. Die DRIJ erhält zur Durchführung ihrer Aufgaben einen Etat im Gesamthaushalt des DRIV. Über die Höhe wird jährlich im Rahmen der Haushaltsberatungen des DRIV-Präsidiums verhandelt. Die Grundlage bildet der jeweils im Dezember vorzulegende Haushaltsplan der DRIJ.
- 2) Die DRIJ will ihren Mitgliedern helfen, sich zu selbständig entscheidenden Persönlichkeiten zu entwickeln, die sich ihrer Verantwortung gegenüber den Menschen und der Gesellschaft bewusst sind und danach handeln.
- 3) Sie übt parteipolitische Neutralität und religiöse und weltanschauliche Toleranz. Sie bekennt sich zum freiheitlichen Staat demokratischer Ordnung.
- 4) Die DRIJ bekennt sich zu den Prinzipien des Gender Mainstreamings und setzt sich für die Gleichstellung von Frauen und Männern ein.
- 5) Sie bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Lebensordnung, wie sie im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland verankert ist. Sie setzt sich für Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugend ein.
- 6) Die DRIJ ist bestrebt Maßnahmen zu entwickeln, die eine Atmosphäre des gegenseitigen Respekts, der Toleranz und der Transparenz von Rechten besonders von Kindern und Jugendlichen ermöglichen und die gegen jede Art von körperlicher, seelischer, sexualisierter Gewalt und Diskriminierung vorgehen. Die Grundlage dafür bietet der Ehrenkodex des DOSB.
- 7) Die Jugendarbeit der DRIJ hat das Ziel, die Jugendlichen durch fachliche und überfachliche Jugendarbeit auszubilden und zu fördern, ihnen im Rahmen der sportlichen Betätigung Erlebnisbereiche und erzieherische Werte zu vermitteln und sie zur Leistung im sportlichen Sinne anzuregen.

### **§ 3 Aufgaben**

- 1) Die DRIJ stellt sich die Förderung und Verbreitung des Roll- und Inlinesports, die Jugendbildung und die Entwicklung von Formen und Inhalten jugendgemäßer Gemeinschaft und Geselligkeit zur Aufgabe.
- 2) Sie erfüllt in ihrem Gemeinschaftsleben gesellschaftliche und bildungspolitische Aufgaben.
- 3) Durch internationale Begegnungen will sie zum gegenseitigen Verstehen und Achten der Völker beitragen.
- 4) Sie erstrebt zur Verwirklichung ihrer Aufgaben die Zusammenarbeit mit Erziehungsträgern und anderen Jugendverbänden.

### **§ 4 Organe**

Die Organe der DRIJ sind:

1. die Jugendversammlung,
2. der Jugendausschuss.

### **§ 5 Die Jugendversammlung**

- 1) Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der DRIJ.
- 2) Der Jugendversammlung gehören folgende Mitglieder an:
  - a. die Mitglieder des Jugendausschusses
  - b. die Jugendwart\*innen der Landesverbände und der AoM
  - c. Bundesjugendsprecher\*in
  - d. Jugendsprecher\*innen der Landesverbände und der AoM, die bei ihrer Wahl nicht älter als 23 Jahre sein dürfen
  - e. die Ehrenvorsitzenden der DRIJ

Die Mitglieder a)-c) sind stimmberechtigt.

- 3) Die Jugendversammlung hat folgende Aufgaben:
  - a. Entgegennahme der Jahresberichte;
  - b. Genehmigung des Haushaltsplanes und der Jahresrechnung
  - c. Entlastung des Jugendausschusses
  - d. Beratung und Beschlussfassung zu Richtlinien der Jugendarbeit im DRIJ sowie sonstigen Angelegenheiten des Jugendsports von grundsätzlicher Bedeutung;
  - e. Wahl des Jugendausschusses für zwei Jahre
- 4) Die ordentliche Jugendversammlung findet jährlich statt. Sie wird sechs Wochen vorher vom Jugendausschuss unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einberufen.
- 5) Die Leitung der Jugendversammlung hat die/der Vorsitzende der DRIJ.

- 6) Jede ordnungsgemäße Jugendversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Jugendwarte stimmberechtigt. Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- 7) Über den Verlauf der Jugendversammlung ist ein Protokoll zu führen. Beschlüsse sind darin wörtlich aufzunehmen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter\*in und vom Protokollführenden zu unterzeichnen.
- 8) Anträge zur Jugendversammlung werden analog zur Satzung des DRIV, § 9 Ziffer 8) behandelt.
- 9) Anträge zur Jugendversammlung können von den Mitgliedern und den Organen eingebracht werden. Sie sind zu begründen und müssen spätestens 4 Wochen vor der Jugendversammlung bei der Geschäftsstelle des DRIV/ DRIJ eingegangen sein. Die Anträge sind von der Geschäftsstelle, den Mitgliedern des Präsidiums und der Ehrenpräsidentin spätestens 2 Wochen vor der Versammlung bekannt zu geben.
- 10) Über verspätet eingehende oder in der Jugendversammlung gestellte Anträge kann nur dann entschieden werden, wenn die Versammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen ihre Dringlichkeit beschließt.
- 11) Eine außerordentliche Jugendversammlung wird behandelt, wie in der Satzung des DRIV unter § 10,1-4 beschrieben. Eine außerordentliche Jugendversammlung kann jederzeit einberufen werden. Es gelten hierzu die Regelungen der DRIV Satzung in Bezug auf die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung.

## § 6 Der Jugendausschuss

- 1) Den Jugendausschuss bilden:
  - a. die/der Vorsitzende der DRIJ. Sie/ er wird von einer/m Fachjugendwart\*in/nach Dauer der Zugehörigkeit zum Jugendausschuss vertreten
  - b. Fachjugendwart\*innen der Sportkommissionen
  - c. Bundesjugendsprecher\*in
  - d. Jugendsekretär\*in der DRIJ
- 2) Die Mitglieder a)-c) des Jugendausschusses werden von der Jugendversammlung in ungeraden Jahren, jeweils für zwei Jahre gewählt. Scheidet eines dieser Jugendausschussmitglieder, b +c, vorzeitig aus, bestellt der Jugendausschuss eine Amtsverwalter\*in der in Absprache mit der jeweiligen Sportkommission, die/der die Geschäfte bis zur nächsten Jugendversammlung der DRIJ kommissarisch wahrnimmt.
- 3) Dem Jugendausschuss obliegt die Führung der DRIJ. Er erledigt nach den Richtlinien der Jugendversammlung alle anfallenden Arbeiten sowie die laufenden Geschäfte. Er ist für die Durchführung der Beschlüsse der Jugendversammlung verantwortlich.
- 4) Besondere Aufgaben des Jugendausschusses sind:
  - a. die Vertretung der DRIJ in allen Angelegenheiten nach innen und außen, soweit diese Aufgaben nicht von der/dem Vorsitzenden der DRIJ wahrgenommen werden
  - b. die überfachliche Jugendarbeit
  - c. die internationale Jugendarbeit
  - d. die Erstellung des Haushaltsplanes und der Jahresrechnung

## **§ 7 Vorsitzende/r der DRIJ**

Die/ der Vorsitzende der DRIJ leitet den Jugendausschuss und vertritt die DRIJ gegenüber Dritten. Sie/ er ist Mitglied im Präsidium des DRIV.

## **§ 8 Geschäftsordnung**

Für die Tätigkeit der Organe der DRIJ gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung des DRIV.

## **§ 9 Ehrenordnung**

- 1) Der Ehrenvorsitz wird an Vorsitzende der DRIJ verliehen, die aus dieser Tätigkeit ausscheiden und sich in mehrjähriger Arbeit um die DRIJ hervorragend verdient gemacht haben; ebenfalls kann sie an Personen verliehen werden, die sich in langjähriger Tätigkeit im Verein oder Verband um die Belange der DRIJ hervorragend verdient gemacht haben.
- 2) Antragsberechtigt ist jeweils der Jugendausschuss der DRIJ, verleihungsberechtigt die Jugendversammlung

## **§ 10 Änderung der Jugendordnung**

- (1) Die Jugendversammlung kann mit der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten die Jugendordnung ändern. Die nächstfolgende DRIV-Mitgliederversammlung muss die Änderungen genehmigen.
- (2) Für redaktionelle Änderungen oder Änderungen aufgrund von Gesetzesänderungen erhält der Jugendausschuss die Ermächtigung.

Hannover 23. März 2019